

Asyl-Folgeantrag ✓

5.3 Aufenthaltsberechtigung
5.6 Aufenthalt des Asylbewerbers
21.5 Sozialhilfe

AsylbLG § 1 Abs. 1 Nr. 2
AsylVfG § 71
AuslG § 42 Abs. 1
AuslG § 42 Abs. 2

Vollziehbare Ausreisepflicht
Ausreisefrist
Asylbewerberleistungsgesetz
Leistungsberechtigte

C/1077

1. Zur Frage, ob Ausländer, die einen Asylfolgeantrag gestellt haben, im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG zur Ausreise vollziehbar verpflichtet sind.

2. Die Festsetzung einer Ausreisefrist im Sinne des § 42 Abs. 3 AuslG berührt die vollziehbare Ausreisepflicht im Sinne des § 42 Abs. 1 und 2 AuslG nicht, sondern setzt diese voraus. Sie stellt auch keine Duldung im Sinne des § 55 AuslG dar.

VGH Baden-Württemberg, Beschluß vom 16.03.1995 - 6 S 339/95 -
(VG Stuttgart)

zur Ausreise verpflichtet, denn der Einstellungsbescheid des Bundesamtes für Vertriebene vom 30.11.1992 stellt einen Verwaltungsakt dar, durch den die Antragstellerin und ihre Tochter nach § 42 Abs. 1 AuslG ausreisepflichtig geworden sind. Da dieser Einstellungsbescheid bestandskräftig ist, ist er auch im Sinne des § 42 Abs. 2 Satz 2 AuslG vollziehbar (vgl. Beschl. des Senats v. 25.04.1994 - 6 S 446/94 - u. v. 14.09.1994 - 6 S 2074/94 - sowie Beschl. des 1. Senats v. 04.04.1991 - 1 S 1573/90 -). Dem steht auch nicht teilweise die der Antragstellerin und ihren Kindern laut einer vorläufigen Bescheinigung des Ausländeramtes vom 26.10.1994 bis zum 15.01.1995 eingeräumte Ausreisefrist entgegen. Denn die Festlegung der Ausreisefrist im Sinne des § 42 Abs. 3 AuslG beseitigt nicht die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht, sondern setzt diese, wie der Wortlaut des § 42 Abs. 3 AuslG ("Ist die Ausreisepflicht vollziehbar, hat der Ausländer ...") und der systematische Zusammenhang des § 42 Abs. 3 AuslG mit § 50 AuslG ergibt, als Erfordernis voraus. Aus § 50 Abs. 1 Satz 1 AuslG ergibt sich, daß die Ausreisefrist Teil einer bereits erlassenen oder noch zu erlassenden Abschiebungsandrohung bzw. Abschiebungsmaßnahme selbst ist. Die Abschiebung und Abschiebungsandrohung im Sinne des § 34 AsylVfG i.V.m. § 50 AuslG setzt gerade nach § 49 Abs. 1 AuslG eine vollziehbare Ausreisepflicht voraus; diese kann also nicht durch die Festlegung der Ausreisefrist als inhaltlicher Bestandteil der Abschiebungsandrohung in Frage gestellt werden. Entsprechendes gilt für die Abschiebung selbst, die ebenfalls nach § 49 Abs. 1 AuslG eine vollziehbare Ausreisepflicht des Ausländers voraussetzt.

Daß der Antragstellerin und ihrer Tochter bis zum jetzigen Zeitpunkt wirksame Duldungen im Sinne des § 55 AuslG erteilt worden seien, ist nicht behauptet worden. Unabhängig davon würden etwaige Duldungen die bestehende vollziehbare Ausreisepflicht der Antragstellerin und der Tochter nicht zum Wegfall bringen (vgl. Beschl. des Senats v. 25.04.1994 - 6 S 446/94 -, v. 14.09.1994 - 6 S 2074/94 - u. v. 21.11.1994 - 6 S 2733/94 -).

Die vollziehbare Ausreisepflicht der Antragstellerin und ihrer Tochter ist aber auch nicht durch ihren im Jahre 1994 gestellten Asylfolgeantrag entfallen. Infolge dieses Asylfolgeantrages haben die Antragstellerin und ihre Tochter nicht gemäß § 55 AsylVfG eine Aufenthaltsgestattung erlangt, denn es fehlt an der Voraussetzung hierfür, nämlich an einem durchzuführenden Asylverfahren. Nach § 71 AsylVfG in der jetzt geltenden Fassung ist ein Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 und 3 VwVfG vorliegen und dies vom Bundesamt festgestellt wird. An letzterem fehlt es aber, denn das Bundesamt hat nach dem Vortrag der Antragstellerin selbst die Durchführung eines Asylverfahrens mit Bescheid vom 11.04.1994 abgelehnt. Damit haben die Antragstellerin und ihre Tochter kein ausländer- bzw. asylverfahrensrechtliches Bleiberecht für die Bundesrepublik Deutschland, insbesondere steht ihnen keine Aufenthaltsgestattung im Sinne des § 55 AsylVfG zu (vgl. Kanein-Renner, AuslR, 6. Aufl., § 71 RdNr. 15). Demgemäß ist die durch die Rücknahme des ersten Asylantrags begründete vollziehbare Ausreisepflicht der Antragstellerin und ihrer Tochter nach wie vor bestehen geblieben. Die Antragstellerin hat auch nicht geltend gemacht, in bezug auf die Ablehnung ihres Folgeantrages vorläufigen Rechtsschutz, sei es nach § 80 Abs. 5 VwGO (vgl. dazu VG Freiburg, Beschl. v. 14.12.1993, NVwZ 1994, Beil. 2, 15 - 16), sei es nach § 123 VwGO (vgl. VG Freiburg, Beschl. v. 07.12.1993, VBlBW 1994, 160; Kanein-Renner a.a.O., § 71 RdNr. 49), beantragt zu haben. Unabhängig davon würde die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes die vollziehbare Ausreisepflicht der Antragstellerin und ihrer Tochter nicht beseitigen, sondern allenfalls der Abschiebung bzw. ihrer Androhung insofern entgegenstehen, als es dann an dem in § 71 Abs. 5 S. 2 AsylVfG bezeichneten Erfordernis einer vollziehbaren Mitteilung des Bundesamtes, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG nicht vorliegen, fehlen würde. Schließlich ist auch nicht durch die gegen die Ablehnung des Asylfolgeantrags gerichtete Klage die vollziehbare Ausreisepflicht entfallen, denn die Klage hat, da sie nicht die Fälle der §§ 38 Abs. 1 und 73 AsylVfG betrifft, keine aufschiebende Wirkung

(§ 75 AsylVfG). Dabei ist die Ablehnung des Asylfolgeantrags der Antragstellerin und ihrer Tochter als eine Entscheidung über einen unbeachtlichen Asylantrag im Sinne des § 35 AsylVfG und nicht als eine sonstige Asylantragsablehnung im Sinne des § 38 AsylVfG anzusehen. Unabhängig davon könnte aber auch eine aufschiebende Wirkung der Klage nicht die durch die fingierte Rücknahme des ersten Asylantrags herbeigeführte sofortige Ausreisepflicht der Antragstellerin und ihrer Tochter zum Wegfall bringen, sondern nur vorläufigen Rechtsschutz gegen Abschiebungsmaßnahmen bewirken.

Was den Sohn der Antragstellerin anlangt, so ist dieser zwar nicht vollziehbar zur Ausreise verpflichtet, da er als Asylantragsteller gemäß § 55 AsylVfG Berechtigter einer Aufenthaltsgestattung ist. Die Anwendbarkeit des Asylbewerberleistungsgesetzes folgt für ihn aber aus § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 AsylbLG.

Nach alledem ist das Asylbewerberleistungsgesetz auf die Antragstellerin und ihre Kinder anwendbar. § 2 AsylbLG scheidet dabei als Anspruchsgrundlage aus, weil bezüglich der Antragstellerin und ihrer Tochter ein beachtlicher Asylantrag im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG nicht vorliegt und sie zudem vollziehbar zur Ausreise verpflichtet sind. Bezüglich des Sohnes kommt § 2 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG deshalb nicht zur Anwendung, weil bei ihm kein Fall vorliegt, bei dem der Asylantrag zwölf Monate nach Antragstellung noch nicht unanfechtbar entschieden worden ist. Desgleichen können sich die Antragstellerin und ihre Kinder nicht auf die Vorschrift des § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylVfG berufen, wonach das Bundessozialhilfegesetz auf Leistungsberechtigte entsprechend anzuwenden ist, wenn sie eine Duldung erhalten haben, weil ihrer freiwilligen Ausreise und ihrer Abschiebung Hindernisse entgegenstehen, die sie nicht zu vertreten haben. Denn die Antragstellerin hat nicht vorgetragen, geschweige denn glaubhaft gemacht, daß sie und ihre Kinder eine Duldung erhalten hätten. Die der Antragstellerin und ihren Kindern eingeräumte Ausreisefrist stellt keine Duldung im Sinne des § 55 AuslG dar, sondern, wie darge-

legt, eine für die Abschiebung bzw. -androhung maßgebliche Fristsetzung und Inhaltsbestimmung. Die Duldung hat aber nach ihrer Definition des § 55 AuslG nur die Aussetzung der Vollziehung der Abschiebung zum Gegenstand, betrifft also die davon losgelöste Frage der Inhaltsbestimmung der Abschiebung durch Festlegung einer Ausreisefrist nicht. Der Umstand, daß rein faktisch die Antragstellerin und ihre Kinder im Bundesgebiet bleiben durften, beinhaltet ebenfalls keine Duldung, denn eine solche setzt eine förmliche, d. h. durch Verwaltungsakt ausgesprochene Aussetzung der Vollziehung der Abschiebung voraus (vgl. Kanein-Renner, § 55 AuslG RdNr. 3).

Die somit auf die Antragstellerin und ihre Kinder zur Anwendung kommende Vorschrift des § 3 AsylVfG ist entgegen dem Beschwerdevorbringen verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Gegenüber dem Regelfall der Hilfsbedürftigkeit von in der Bundesrepublik Deutschland auf Dauer oder für längere Zeit lebenden Personen liegt bei sich nur kurzfristig in der Bundesrepublik aufhaltenden Asylbewerbern und bei vollziehbar zur Ausreise verpflichteten Ausländern ein anderer - zu einer von dem Bundessozialhilfegesetz abweichenden Regelung berechtigender - Lebenssachverhalt vor. Dabei ist offensichtlich, daß das Existenzminimum für die letzteren Personengruppen niedriger bestimmt werden kann als in den durch das Bundessozialhilfegesetz geregelten Fällen.

Entgegen der Auffassung der Antragstellerin ist aber auch die Höhe der ihr und ihren Kindern nach § 3 AsylVfG zu gewährenden Hilfe, wie das Verwaltungsgericht zutreffend dargelegt hat, nicht zu beanstanden. Soweit die Antragstellerin den Hilfesatz für einen Haushaltsvorstand in Höhe von 360,-- DM (§ 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG) begehrt, hat sie nicht glaubhaft gemacht, daß sie und nicht ihr Lebensgefährte, , als Haushaltsvorstand fungiert, d. h. als diejenige Person, die die Generalunkosten des Haushalts trägt (vgl. LPK-BSHG, 4. Aufl., § 22 RdNr. 35). Mit ihrer Argumentation übersieht die Antragstellerin zudem offenbar, daß sich selbst dann, wenn sie als Haushaltsvorstand anzusehen

wäre, das Familieneinkommen nicht grundlegend ändern würde, weil dann ihr Lebensgefährte nicht mehr in den Genuß des höheren Hilfesatzes für Haushaltsvorstände käme. Daß aber ein gemeinschaftlicher Haushalt mit _____ vorliegt, hat die Antragstellerin selbst mit ihrem Vorbringen eingeräumt, daß die Familie "aus einem Topf" wirtschaftete. Soweit die Antragstellerin sich dagegen wehrt, daß ihr Lebensgefährte einen Teil seines Regelsatzes für ihren Unterhalt und den ihrer Kinder aufwenden müsse, trifft dies nicht zu. Denn der Grund dafür, weshalb der Antragstellerin und ihren Kindern nur die Hilfe für Haushaltsangehörige zusteht (§ 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 AsylbLG), liegt allein darin, daß das Wirtschaften einer Familie "aus einem Topf" kostengünstiger ist als die Führung eines Ein-Personen-Haushalts. Dient aber der Hilfesatz für Haushaltsangehörige allein der Abschöpfung der genannten Kostenersparnis, so hat dies entgegen der Behauptung der Antragstellerin nicht zur Folge, daß deren Lebensgefährte über die Generalkosten der Familie hinaus von seinem Regelsatz Unterhaltsleistungen für die Antragstellerin und ihre Kinder erbringen muß.

Nach alledem ist die Berechnung der der Antragstellerin und ihren Kindern zustehenden Hilfe in dem angefochtenen Bescheid des Antragsgegners vom 03.11.1994 nicht zu beanstanden. Auf die entsprechenden Ausführungen im angefochtenen Beschluß kann verwiesen werden (§ 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO in entsprechender Anwendung). Der in dem Bescheid erfolgte Abzug der gesondert gewährten Beträge für Bekleidung ist gerechtfertigt, da die Grundleistungen im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylbLG auch die Abdeckung des notwendigen Bedarfs an Kleidung zum Gegenstand haben. Die gesondert gewährten Bekleidungsbeihilfen betreffen also Grundleistungen und sind daher auf diese anzurechnen. Die Höhe der abgezogenen Beträge von monatlich 90,-- DM entspricht der für das Winterhalbjahr 1994/1995 gewährten Bekleidungsbeihilfe von insgesamt 540,-- DM, was pro Monat den in Ansatz gebrachten Betrag von 90,-- DM ($540 : 6$) ergibt. Soweit sich der für die Dauer von sechs Monaten (vgl. dazu Beschl. des Senats v.

12.01.1994 - 6 S 2371/93. -) gestellte Antrag der Antragstellerin auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung auch auf einen nach dem Winterhalbjahr 1994/1995 liegenden Zeitraum miterstreckt, hat die Antragstellerin zwar nach Mitteilung des Antragsgegners noch keinen Antrag auf Bekleidungsbeihilfe gestellt. Es ist jedoch davon auszugehen, daß sie dies in der folgenden Zeit noch tun wird, so daß auch insoweit der erwähnte Abzug gerechtfertigt erscheint. Soweit endlich die Antragstellerin einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz im Hinblick auf die Höhe der Hilfeleistungen einer anderen ihr namentlich bekannten Asylbewerberin sieht, ist dem aus den dargelegten Gründen nicht zu folgen, zumal nicht auszuschließen ist, daß die erwähnte Ausländerin in bezug auf ihr zu gewährende Leistungen anders, etwa nach § 2 AsylVfG, zu beurteilen ist als die Antragstellerin.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 154 Abs. 2 und 188 Satz 2 VwGO.

Dieser Beschluß ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Dr. Heise

Hertel

Ridder